

RS OGH 2008/8/14 2Ob162/08z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2008

Norm

BauKG §3 Abs1

BauKG §3 Abs4

BauKG §7 Abs4

Rechtssatz

Sinn der primär den Bauherrn treffenden Verpflichtungen rechtzeitig zu Beginn der Planungsarbeiten einen Planungskoordinator zu bestellen (§ 3 Abs 1 und Abs 4 BauKG) und den (vorläufigen) SiGe-Plan vor Baubeginn erstellen zu lassen (§ 7 Abs 4 BauKG) ist es, eine koordinierte Planung des Bauprojekts zu gewährleisten, was letztlich die problemlose Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere die Vermeidung von Arbeitsunfällen, erleichtert. Mit einer aufgrund der Terminvorstellungen des Bauherrn überhastet begonnenen Bauführung ist dieses Ziel schwer zu erreichen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 162/08z

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 162/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124223

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at